



Informationen zum Thema „Schulbesuch im Ausland“

1. Persönliche Überlegungen

Der längere Aufenthalt von Schüler/-innen im Ausland dient der persönlichen Begegnung mit Jugendlichen anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen sowie der Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse. Er ist mit Sicherheit ein wesentlicher Schritt in der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, die in diesem Zusammenhang meist erstmals eine längere Zeit von zu Hause weg sind. Somit bietet ein Auslandsaufenthalt meist eine unwiederbringliche Erfahrung, die aber auch eine große Herausforderung darstellt.

Nicht erwartet werden sollte von einem Auslandsaufenthalt eine Lösung bestehender schulischer Probleme. Diese werden in der Regel dadurch nur hinausgeschoben und stellen sich nach der Rückkehr meist als ein noch größeres Problemfeld dar. Schwierigkeiten mit einer Fremdsprache lassen sich eher durch gezielte Nachhilfe oder durch eine Sprachreise in den Ferien lösen.

Daher sollte ein Auslandsjahr nur für Schüler/-innen in Frage kommen, deren schulische Leistungen eher überdurchschnittlich sind und die über eine ausgeglichene Persönlichkeitsstruktur verfügen.

2. Rechtlicher Rahmen

§ 35 GSO: Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

- (1) Schüler/-innen, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. § 31 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Dies gilt nicht für Schüler/-innen, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. Solche Schüler/-innen müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schüler/-innen, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.
- (3) Schüler/-innen, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschüler/-innen.

Die Schüler/-innen benötigen also bei Rückkehr eine Schulbesuchsbescheinigung und eine Bescheinigung über die an der ausländischen Schule erbrachten Leistungen.

3. Zeitpunkt

- a) *in der Jahrgangsstufe 9, 10 oder 11, z.B. für ein viertel oder halbes Jahr*

Kann am Ende des Schuljahres keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden, wird auf Antrag der Eltern die nächsthöhere Jgst. zunächst auf Probe besucht.

- b) *in der Jahrgangsstufe 9, 10 oder 11 ganzjährig*

Die nächsthöhere Jgst. wird auf Antrag der Eltern zunächst auf Probe besucht.

4. Besonderheiten bei einem Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe

- a) *Latinum*

Eine Besonderheit bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 stellt das fehlende Latinum dar. Hier gelten folgende Regelungen:

- Gesicherte Lateinkenntnisse besitzt ein/-e Schüler/-in, wenn sie/er im Jahreszeugnis der Jgst. 9 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ hat.
- Das Latinum besitzt ein/-e Schüler/-in, wenn sie/er im Jahreszeugnis der Jgst. 10 oder 11 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ hat.

- b) *Mittlerer Schulabschluss*

Nach einem Auslandsaufenthalt wird der Mittlere Schulabschluss erst mit dem Bestehen der Probezeit in Jgst. 11 nachträglich bestätigt. Daher kann ein direkter Wechsel in die Fachoberschule im Anschluss an das Auslandsschuljahr nicht erfolgen.

5. Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV) im G9

Falls ein Auslandsjahr geplant wird, kann die ILV in Betracht gezogen werden. Besonders leistungsbereite und motivierte Schüler/-innen können im neunjährigen Gymnasium die Lernzeit bis zum Abitur individuell um ein Jahr verkürzen. Dazu lassen sie die Jgst. 11 aus und treten nach der Jgst. 10 direkt in die Qualifikationsphase der Oberstufe ein. Die Stoffvermittlungsmodule der ILV können auch zur Vorbereitung auf den Wiedereinstieg nach einem (ganzjährigen) Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 11 genutzt werden, der auch im neunjährigen Gymnasium i.d.R. mittels des Vorrückens auf Probe in Q12 erfolgt.



Mehr erfahren Sie unter <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7057/die-individuelle-lernzeitverkuerzung-am-bayerischen-gymnasium.html> oder Sie nehmen Kontakt mit OStR Stöberl auf.

6. Sonstiges

- Eine individuelle Beratung bei Herrn Schicketanz sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden.
- Zur Genehmigung muss der Schule rechtzeitig ein unterschriebener Antrag der Eltern vorliegen, aus dem hervorgeht:
 - welche Schule besucht wird (genaue Anschrift) und
 - wann der Schulbesuch im Ausland beginnt und endet (erster und letzter Tag, datumsgenau).
- Bei ihrer Rückkehr haben die Schüler/-innen eine Schulbesuchsbescheinigung und eine Bescheinigung über die an der ausländischen Schule erbrachten Leistungen vorzulegen. Ggf. ist auch ein formloser Antrag auf Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu stellen.

7. Kontakt

StD Markus Schicketanz (Beratung, allgemeine Fragen, Antragstellung):

sz@cvl-kempten.de

OStR Florian Stöberl (Individuelle Lernzeitverkürzung):

stoe@cvl-kempten.de

Eine Kontaktaufnahme ist auch über den Schulmanager möglich.

Stand: Oktober 2023